

## **Satzung der Gemeinde Silberstedt**

### **über die Entschädigung der Ehrenbeamten und Gemeindevertreter sowie der weiteren für die Gemeinde ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)**

(In der Fassung der 3. Nachtragssatzung vom 14.12.2023)

Aufgrund der §§ 24 Abs. 1 und § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), aufgrund der Landesverordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Kreisen und Ämtern sowie der bei den Zweckverbänden tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern (EntschVO) und aufgrund der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehr und ihrer Stellvertretungen (EntschVOFF) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Silberstedt vom 23. April 2003 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

#### **§ 1**

#### **Mitglieder der Gemeindevertretung**

Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse sowie für die Teilnahme an sonstigen in der Hauptsatzung bestimmten Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Das gleiche Sitzungsgeld wird ebenfalls gewährt für sonstige Tätigkeiten für die kommunale Körperschaft.

#### **§ 2**

#### **Bürgermeister, stellvertretende Bürgermeister**

(1) Der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Dem Bürgermeister werden auf Antrag besonders erstattet:

- a. bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung;
- b. bei dienstlicher Benutzung eines privaten Fernsprechers die Kosten der dienstlich geführten Gespräche, die anteiligen Grundgebühren und bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes die anteiligen Kosten der Herstellung.

Auf Beschluss der Gemeindevertretung kann die Erstattung der Aufwendungen nach a) und b) pauschaliert werden.

2) Die 1. Stellvertreterin oder der 1. Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 7,00 % des Höchstsatzes in der Verordnung.

Die 2. Stellvertreterin oder der 1. Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine

monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 2,5 % des Höchstsatzes in der Verordnung.

### **§ 3 Fraktionsvorsitzende**

Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale in Höhe von 10,00 €.

### **§ 4 Ausschussmitglieder**

(1) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind und sonstigen Tätigkeiten für die kommunale Körperschaft ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.

(2) Ausschussvorsitzende und ihre Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 €.

(3) Ausschussmitglieder erhalten für jedes von ihnen gefertigte Protokoll der Ausschusssitzung eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €.

### **§ 5 Gemeinde- / Ortswehrführer und Stellvertreter**

Der Gemeindeführer sowie der Ortswehrführer erhalten eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale in Höhe des Höchstsatzes nach § 2 Abs. 2 Ziff. 3 der EntschVOF.

Der Stellvertreter des Gemeindeführers sowie des Ortswehrführers erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Hälfte der monatlichen Aufwandsentschädigung des Gemeindeführers bzw. des Ortswehrführers.

Daneben erhalten der Gemeinde- und der Ortswehrführer sowie ihre Stellvertreter ein Kleidergeld in Form einer monatlichen Abnutzungs- und Reinigungspauschale in Höhe des Höchstsatzes nach § 3 Abs. 2 EntschVOF.

### **§ 6 Verdienstauffall- und Abwesenheitsentschädigung**

(1) Der Höchstbetrag der Verdienstauffallentschädigung für Selbständige beträgt 20,00 € pro Stunde, höchstens 200,00 € pro Tag.

- (2) Die Entschädigung für die Abwesenheit vom Haushalt beträgt 15,00 € pro Stunde.

## **§ 7 Fahrtkosten**

Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem für die Beamten geltenden Recht zu gewähren. Fahrtkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei der Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 Bundesreisekostengesetz.

## **§ 8 Gleichstellungsbeauftragte**

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte des Amtes erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld. Dies gilt im Falle der Verhinderung der Gleichstellungsbeauftragten für ihre Stellvertreterin entsprechend.

## **§ 9 Personenbezeichnungen**

Die Bezeichnung von Personen in dieser Entschädigungssatzung gilt für Frauen und Männer gleichermaßen.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Entschädigungssatzung tritt am 01.04.2003 in Kraft.

Silberstedt, den 24. April 2003

Gemeinde Silberstedt  
Die Bürgermeisterin

Ingeline Petersen

Geändert durch:

1. Nachtragssatzung vom 10.07.2013 - In Kraft getreten rückwirkend ab dem 01.06.2013
2. Nachtragssatzung vom 13.12.2018 - In Kraft getreten rückwirkend ab dem 01.06.2018
3. Nachtragssatzung vom 14.12.2023 - In Kraft getreten rückwirkend ab dem 01.01.2023 / am 01.01.2024